



Vertrag

für

tagesstrukturierende Maßnahmen der
Eingliederungshilfe nach Leistungstyp 24

(Stand:15.02.2017)

Zwischen dem **Sozialdienst Katholischer Männer e.V. Lippstadt**

als Träger der **Noah-Wohnstätte**

vertreten durch Frau Sievert, Einrichtungsleitung

Paterskamp 10a
59555 Lippstadt

u n d

Frau / Herrn

bisher wohnhaft in

vertreten durch.....
(rechtliche Betreuerin oder rechtlicher Betreuer) /
Bevollmächtigte oder Bevollmächtigter)

wird mit Wirkung vom

auf unbestimmte Zeit

bis zum

folgender V e r t r a g geschlossen:

§ 1 Einrichtungsträger

- (1) Der Sozialdienst Katholischer Männer e.V. Lippstadt ist ein als gemeinnützig anerkannter Rechtsträger mit dem Sitz in 59555 Lippstadt, Cappelstr. 50-52.

Seine Rechtsform ist ein eingetragener Verein.

- (2) Die Nutzerin / Der Nutzer respektiert die christliche Grundrichtung der Einrichtung. Diese ist in der Konzeption der Einrichtung erkennbar. Die Konzeption kann bei der Einrichtungsleitung eingesehen werden. Auf Wunsch wird ein Exemplar zur Verfügung gestellt.

§ 2 Vertragsgrundlagen

- (1) Die Einrichtung hat mit dem zuständigen Träger der Sozialhilfe gem. § 75 Abs. 3 i. V. m. §§ 76 ff. SGB XII (bisher § 93 Abs. 2 i. V. m. §§ 93a ff. BSHG) Vereinbarungen über
 - Inhalt, Umfang und Qualität der von der Einrichtung zu erbringenden Leistungen (Leistungsvereinbarung),
 - die für die einzelnen Leistungsbereiche zu zahlende Vergütung (Vergütungsvereinbarung) und
 - die Prüfung der Wirtschaftlichkeit und Qualität der Leistungen (Prüfungsvereinbarung) abgeschlossen. Diese und der „Rahmenvertrag gem. § 93d BSHG zu den Leistungs-, Vergütungs- und Prüfungsvereinbarungen nach § 93 Abs. 2 BSHG“ (Stand: 23.08.2001)¹ bilden die Vertragsgrundlage und sind Bestandteil dieses Vertrages; sie können bei der Verwaltung der Einrichtung eingesehen werden. Auf Wunsch wird ein Exemplar ausgehändigt.
- (2) Die Einstufung in einen Leistungstyp und ggf. in eine Hilfebedarfsgruppe ist nach dem mit den Sozialleistungsträgern abgestimmten Verfahren erfolgt. Die Nutzerin / Der Nutzer wird auf dieser Grundlage in den Leistungstyp 24 eingestuft (entsprechend Anlage 2 zum o. a. Rahmenvertrag).

§ 3 Ziele und Leistungen der Maßnahmen

- (1) Tagesstrukturierende Leistungen sind eine Angebotsform der Eingliederungshilfe im Rahmen der §§ 53, 54 SGB XII für erwachsene Menschen mit Behinderung, die stationäre Hilfe im Rahmen einer Wohneinrichtung der Leistungstypen 9 bis 19 nach Anlage 2 zu § 11 Abs. 1 des o. g. Landesrahmenvertrages oder Hilfen des Ambulant Betreuten Wohnens (LT I) nach der Anlage zu § 9 Abs. 5 Landesrahmenvertrag gem. § 93d SGB XII – ambulanter Bereich - erhalten. Der vorliegende Vertrag ist vom Bestehen des Wohn- und Betreuungsvertrages der stationären Wohneinrichtung nicht abhängig. Das Angebot setzt eine Mindestteilnahme an durchschnittlich drei Werktagen und in der Summe täglich von zwei Stunden voraus. Die Einrichtung stellt für das Angebot separate Räumlichkeiten außerhalb des Bereichs der Wohngruppe zur Verfügung.
- (2) Ziel der Leistung ist es, die Nutzerin / den Nutzer bei der Überwindung, Linderung und Verhütung von Verschlimmerung behinderungsbedingter Beeinträchtigungen zu

¹ der zwischen den Verbänden der Freien Wohlfahrtspflege in NRW, dem Bundesverband Privater Alten- und Pflegeheime und ambulanter Dienste e.V. (BPA), dem Verband der kommunalen Senioren- und Behindertenhilfeeinrichtungen in NRW e.V. (VKSB), dem Verband Deutscher Alten- und Behindertenhilfe e.V. (VDAB) – LD NRW und der Landesarbeitsgemeinschaft öffentlicher Behinderteneinrichtungen NW einerseits und den Landschaftsverbänden Rheinland und Westfalen-Lippe, dem Landkreistag NW, dem Städtetag NW und dem Städte- und Gemeindebund NW andererseits geschlossen wurde

unterstützen und die Eingliederung in die Gesellschaft zu fördern. Eine Konkretisierung der Ziele erfolgt jeweils im Rahmen individueller Hilfeplanung.

- (3) Die Nutzerin / Der Nutzer erhält die erforderlichen individuellen Maßnahmen gemäß Leistungsvereinbarung (siehe § 2 Abs. 1). Gemäß Leistungstyp 24 sind Leistungen für die Nutzerin / den Nutzer in Form von Einzel- und/ oder Gruppenangeboten nach Anlage 2 des Rahmenvertrages gem. § 93d BSHG zu den Leistungs-, Vergütungs- und Prüfungsvereinbarungen nach § 93d Abs. 2 BSHG maßgebend. Dies sind insbesondere:

- heilpädagogische, bewegungs- und ergotherapeutische Maßnahmen
- Anleitung und Förderung am Beschäftigungsplatz
- lebenspraktische Maßnahmen und solche zur Erlangung von Alltagskompetenz
- Bildungsmaßnahmen
- Entwicklung und Erhalt von Fähigkeiten
- Förderung und Erhalt sozialer Beziehungen
- Sicherstellung der erforderlichen pflegerischen Hilfen und Gesundheitsfürsorge
- Krisenhilfe, Seelsorge und Lebensbegleitung
- fallbezogene Zusammenarbeit mit den Wohnbereichen

Die Leistungserbringung richtet sich nach dem mit der Nutzerin / dem Nutzer vereinbarten individuellen Hilfeplan, der als Anlage 1 Bestandteil dieses Vertrages ist.

§ 4 Mitwirkungspflichten der Nutzerin / des Nutzers

- (1) Die Nutzerin / Der Nutzer ist verpflichtet, an der Erstellung und Fortschreibung ihres/seines individuellen Hilfeplans sowie an dessen Umsetzung mitzuwirken.
- (2) Die Nutzerin / Der Nutzer ist verpflichtet, vereinbarte Termine einzuhalten und an den vereinbarten Tagen in der Einrichtung zu sein.
Will sie/er für einen Tag absagen oder verschieben, hat sie/er dies spätestens 24 Stunden vorher anzuzeigen.

Über längere Abwesenheitszeiten – wie z. B. Urlaub, Kuraufenthalte – ist die Einrichtung frühestmöglich in Kenntnis zu setzen.

§ 5 Vergütung

- (1) Die Vergütung der Leistungen richtet sich nach den mit den Leistungsträgern geschlossenen Vergütungsvereinbarungen.

Bei fehlender oder nur teilweiser Kostenübernahme durch einen Leistungsträger werden die Kosten der Nutzerin /dem Nutzer ganz oder anteilmäßig in Rechnung gestellt.

Der Vergütungssatz für Leistungen des LT 24 tagestrukturierende Maßnahmen beträgt zur Zeit Euro pro Tag.

Mit den vereinbarten Entgelten sind alle Leistungen abgegolten.

- (2) Änderungen bzgl. der Höhe des Vergütungssatzes sind seitens der Einrichtung der Nutzerin / dem Nutzer innerhalb einer Frist von 4 Wochen anzuzeigen und zu begründen.

§ 6 Fälligkeit und Zahlung

- (1) Sofern Entgelte von dem Träger der Sozialhilfe übernommen werden, kann die Einrichtung diese direkt mit dem Träger der Sozialhilfe abrechnen. Die

Zahlungsverpflichtung der Nutzerin / des Nutzers entfällt im Umfang der Leistung durch den Träger der Sozialhilfe. Die Nutzerin / Der Nutzer wird über die Höhe des übernommenen Anteils informiert.

- (2) Bei fehlender oder nur teilweiser Kostenübernahme durch einen Leistungsträger werden die Kosten der Nutzerin / dem Nutzer ganz oder anteilmäßig in Rechnung gestellt. In diesem Fall erstellt die Einrichtung monatlich eine Rechnung über die Leistungen, die von der Nutzerin / dem Nutzer zu zahlen sind. Das Leistungsentgelt ist spätestens zwei Wochen nach Rechnungslegung zu zahlen. Es ist auf das Konto des Einrichtungsträgers

Kto.-Inhaber: Sozialdienst Katholischer Männer Lippstadt e.V.
IBAN: DE 16 4726 0307 0010 0503 04
Bank: Bank für Kirche und Caritas
BIC: GENODEM1BKC

zu überweisen.

- (3) Ergibt sich aufgrund der Abrechnung eine Differenz gegenüber dem nach Abs. 1 in Rechnung gestellten Leistungsentgelt, so ist spätestens mit der nächstfälligen Zahlung ein Ausgleich herbeizuführen. Die Aufrechnung anderer Forderungen ist nur zulässig, wenn diese unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

§ 7 Haftung

- (1) Nutzerin / Nutzer und Einrichtung haften einander für Sachschäden im Rahmen dieses Vertrages nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Im Übrigen bleibt es der Nutzerin/dem Nutzer überlassen, eine Sachversicherung abzuschließen.
- (2) Für Personenschäden wird im Rahmen allgemeiner Bestimmungen gehaftet. Das gilt auch für sonstige Schäden.

§ 8 Datenschutz

- (1) Die Mitarbeiter / Mitarbeiterinnen der Einrichtung sind zur Verschwiegenheit sowie zur Beachtung der geltenden Datenschutzbestimmungen verpflichtet.
- (2) Soweit es zur Durchführung der Leistungserbringung erforderlich ist, dürfen personenbezogene Daten der Nutzerin/des Nutzers durch die Einrichtung erhoben, gespeichert, verarbeitet und an Dritte übermittelt werden. Die Einwilligungen zur Erhebung und zur Übermittlung bedürfen der Schriftform und sind widerruflich (siehe Anlagen 3 und 4).
- (3) Die Nutzerin / Der Nutzer hat das Recht auf Auskunft, welche Daten über sie / ihn gespeichert sind.

§ 9 Recht auf Beratung und Beschwerde

- (1) Die Nutzerin / Der Nutzer hat das Recht, sich bei der Einrichtung und den in der Anlage 5 genannten Stellen beraten zu lassen und sich dort über Mängel bei Erbringung der in diesem Vertrag vorgesehenen Leistungen zu beschweren.
- (2) Die Nutzerin / Der Nutzer hat Anspruch darauf, dass die Einrichtung das von der Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege des Landes NRW für ihre Mitglieder in einer Selbstverpflichtung festgelegte interne und externe

Beschwerdemanagement gewährleistet. Die Selbstverpflichtungserklärung ist Bestandteil dieses Vertrages und als Anlage 6 beigefügt.

§ 10 Kündigung

- (1) Der Vertrag kann im beiderseitigen Einvernehmen oder durch Kündigung eines Vertragspartners beendet werden. Im Übrigen endet das Vertragsverhältnis mit dem Tod der Nutzerin/des Nutzers.
- (2) Die Nutzerin / Der Nutzer wie auch die Einrichtung können den Vertrag mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende ordentlich kündigen.
- (3) Darüber hinaus können beide Vertragsparteien den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist aus wichtigem Grund – unter Angabe von Gründen – kündigen, wenn ihnen die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses bis zum Ablauf der ordentlichen Kündigungsfrist nicht zumutbar ist.
- (4) Jede Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 11 Sonstige Vereinbarungen

Änderungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.

....., den

.....
(für die Einrichtung)

.....
(Nutzerin/Nutzer)

.....
(ggf. rechtliche Betreuerin / rechtlicher
Betreuer / Bevollmächtigte / Bevollmächtigter)

Anlagen:

Anlage 1: Individueller Hilfeplan (für jede Nutzerin / jeden Nutzer gesondert hinzufügen)

Anlage 2: Einwilligung zur direkten Information der Einrichtung

Anlage 3: Einwilligung zur Datenerhebung

Anlage 4: Einwilligung zur Datenweitergabe zu Abrechnungszwecken

Anlage 5: Beschwerderegulung und AnsprechpartnerInnen

Anlage 6: Selbstverpflichtung der Freien Wohlfahrtspflege des Landes NRW
für internes und externes Beschwerdemanagement

Anlage 7: Hausordnung

Anlage 8: Infektionsschutzgesetz

Anlage 2

Name, Vorname:

Einwilligung zur direkten Information der Einrichtung

Ich bin einverstanden, dass die Noah-Wohnstätte des SKM Lippstadt e.V. sämtliche an mich gerichtete Schreiben des Landschaftsverbandes in Bezug auf meinen Antrag auf Gewährung von tagesstrukturierenden Leistungen nachrichtlich in Kopie erhält. Dazu werden beispielsweise die Schreiben des Landschaftsverbandes zu fehlenden Unterlagen, Bewilligungen, Ablehnungs- und Teilablehnungsbescheide sowie Einladungen zu Hilfeplangesprächen u. ä. an die Einrichtung gesendet.

Die Information der Einrichtung ersetzt nicht die Zustellung der Bescheide bzw. Schreiben durch den Landschaftsverband an die Nutzerin / den Nutzer.

Diese Einwilligung kann jederzeit schriftlich widerrufen werden. Im Fall des Widerrufs können Einschränkungen in der Versorgung bzw. finanzielle Nachteile entstehen.

Ort, Datum

Unterschrift der Nutzerin / des Nutzers

Ort, Datum

Unterschrift rechtl. Betreuerin / rechtl. Betreuer
Bevollmächtigte / Bevollmächtigter

Anlage 3

Name, Vorname:.....

Einwilligung zur Datenerhebung

Ich bin einverstanden, dass die Noah-Wohnstätte folgende Daten bei mir erhebt, speichert und aktualisiert, um eine Dokumentation des Betreuungsprozesses zu führen:

- Stammdaten (Name, Geburtsname, Vorname, Geburtsdatum, Geburtsort, Konfession, Familienstand, letzter Wohnort)
- Biografische Daten (Lebensgeschichte, Gewohnheiten, besondere Fähigkeiten, Abneigungen, Tabus)
- die für die Erstellung des Hilfeplans erforderlichen/verwendeten Daten
- Betreuungszeiten
-

Diese Einwilligung kann jederzeit schriftlich widerrufen werden. Im Fall des Widerrufs können Einschränkungen in der Versorgung bzw. finanzielle Nachteile entstehen.

Ort, Datum Unterschrift der Nutzerin / des Nutzers

Ort, Datum Unterschrift der Betreuerin / des Betreuers/
Bevollmächtigte / Bevollmächtigter

Anlage 4

Name, Vorname:.....

Einwilligung zur Datenweitergabe zu Abrechnungszwecken

Ich bin einverstanden, dass folgende Daten:

Name, Vorname, Geburtsname, Geburtsdatum, Geburtsort, Familienstand, letzter Wohnort, Angehörige /Betreuer ggfls. mit Wirkungskreisen, Beginn und Ende der Versorgung, Versicherungsnummer, Pflegestufe, Aktenzeichen

und deren Aktualisierung

zum Zweck der Abrechnung

an folgende Personen bzw. Institutionen widerruflich weitergegeben werden:

- Stelle zur **Leistungsabrechnung, wenn sie nicht einrichtungsintern erfolgt,**
- Träger der Sozialhilfe**

Diese Einwilligung kann jederzeit schriftlich widerrufen werden. Im Fall des Widerrufs können je nach Adressat des Widerrufs Einschränkungen in der Versorgung bzw. finanzielle Nachteile entstehen.

Ort, Datum Unterschrift der Nutzerin / des Nutzers

Ort, Datum Unterschrift der Betreuerin / des Betreuers /
Bevollmächtigte / Bevollmächtigter

Anlage 5

Recht auf Beratung und Beschwerde, Teilnahme an der außergerichtlichen Streitbeilegung

- Wenn Sie Beratung brauchen oder Beschwerden haben, können Sie sich an die Einrichtungsleitung Frau Silke Sievert wenden.
Frau Sievert ist zu erreichen unter folgender Anschrift:
Noah-Wohnstätte, Paterskamp 10 a, 59555 Lippstadt,
Erdgeschoss, Büro Einrichtungsleitung,
Tel.: 02941 97720, Fax: 02941 977212, (Haustelefon: 11)
E-Mail: noah@skm-lippstadt.de.
- Selbstverständlich haben Sie auch die Möglichkeit, Ihre Beratungswünsche und Beschwerden unmittelbar an die Geschäftsführerin des Trägers der Einrichtung, Frau Gabriele Leifels, zu richten.
Diese ist unter folgender Anschrift zu erreichen:
Sozialdienst Katholischer Männer e.V. Lippstadt,
Cappelstrasse 50-52, 59555 Lippstadt,
Obergeschoss, Büro Geschäftsführung,
Tel.: 02941 973445, Fax: 02941 973416
Email: leifels@skm-lippstadt.de
- Sie können Ihre Beratungswünsche oder Beschwerden auch an den Bewohnerbeirat richten. Die Vorsitzende ist zurzeit Carolin Kettler. Sie ist zu erreichen im Appartement der Noah-Wohnstätte, Preußenstr. 22, 59555 Lippstadt, Tel.: 02941/2027372.
- Nachfolgend sind einige Anschriften und Telefonnummern von Institutionen aufgeführt, an die Sie sich auch wenden können:
 1. Zuständiger Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege:
Diözesan Caritasverband Paderborn e.V., Am Stadelhof 15, 33098 Paderborn
Tel.: 05251/209-311, Fax: 05251/209-38420.
 2. Zuständige Behörde nach WTG (Heimaufsicht):
Kreis Soest, Frau Mechthild Wehrmann, Hoher Weg 1-3, 59494 Soest,
Tel.: 02921/30-2932
 3. Zuständiger Sozialhilfeträger:
..... Landschaftsverband Westfalen-Lippe, Abteilung Soziales, Pflege und Rehabilitation,
Tel.: 0251/591-01
 4. Anschrift der Kranken- und Pflegekasse der Bewohnerin/des Bewohners:
AOK NordWest, Ostwall 24, 59555 Lippstadt, Tel.: 02941/759-0
BKK vor Ort, Zentraler Posteingang, 45064 Essen, Tel.: 02921/5902410
Techniker Krankenkasse, Nottebohmweg 8, 59494 Soest, Tel.: 02921/359910
Techniker Krankenkasse, 20901 Hamburg, Tel.: 0800/2858585
DAK (Werl), Melsterstr. 4, 59457 Werl, Tel.: 02922/803440
DAK Lippstadt, Markstr. 13, 59555 Lippstadt, Tel.: 02941/286550
Barmer GEK, Ostwall 25, 59555 Lippstadt, Tel: 0800/33206078-1205 (6200) (1255)
(Postfach 1252,33242 Gütersloh)
HEK, Wandsbeker Zollstr. 86-90, 22041 Hamburg, Tel.:040/656960
BKK Hoesch, Beckumerstr. 87, 59555 Lippstadt, Tel.: 02941/7413232
Sonstige : _____
- Zuständige Stelle für Angelegenheiten der außergerichtlichen Streitbeilegung ist das Zentrum für Schlichtung e.V., Straßburger Str. 8, 77694 Kehl (www.verbraucher-schlichter.de)²

² Bei Nichtteilnahme an dem Verfahren der außergerichtlichen Verbraucherstreitbeilegung streichen

Anlage 6

Selbstverpflichtung der Freien Wohlfahrtspflege des Landes Nordrhein-Westfalen für internes und externes Beschwerdemanagement

Klientinnen und Klienten haben ein Recht, sich zu beschweren. In unseren Einrichtungen und Diensten sind Beschwerden jederzeit willkommen. Sie sind eine Chance zur Sicherung und Weiterentwicklung der Qualität der Leistungen.

1. Einrichtungen und Dienste legen die Grundsätze ihres Beschwerdemanagements fest und stellen sie Klientinnen und Klienten zur Verfügung.
2. Die Einrichtungen und Dienste verpflichten sich, Beschwerden zu dokumentieren, innerhalb von 7 Werktagen darauf zu reagieren und gemeinsam mit dem Beschwerdeführer nach Lösungen zu suchen.
3. Die Einrichtungen und Dienste teilen den Klientinnen und Klienten Anschriften interner und externer Ansprechpartner mit, wie z. B.
 - a. Beschwerdestelle des Trägers
 - b. Beirat bzw. Vertrauensperson nach dem Wohn- und Teilhabegesetz
 - c. Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege
 - d. Ombudsfrau/-mann der Kommune oder des Kreises
 - e. Zuständige Behörde nach dem Wohn- und Teilhabegesetz
 - f. Zuständige Pflegekasse/Sozialhilfeträger
 - g. Örtliche Verbraucherberatung.
4. Die Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege verpflichten sich,
 - a. die Beschwerdekultur in den Einrichtungen und Diensten zu fördern,
 - b. im Rahmen ihrer satzungsgemäßen Aufgaben zu beraten, zu vermitteln und in strittigen Fällen zu moderieren, soweit dies gewünscht wird,
 - c. in den Musterverträgen der Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege den Klientinnen und Klienten einen Rechtsanspruch auf Einhaltung dieser Selbstverpflichtung einzuräumen.

10.12.2013

Anlage 7

Name, Vorname:

Hausordnung

Herzlich willkommen in der Noah-Wohnstätte!

Wie in jeder Gemeinschaft, so sind auch in unserem Hause Regeln und Übereinkünfte notwendig, um das Zusammenleben zu gestalten. Die wichtigsten Regeln und Übereinkünfte haben wir Ihnen hier zusammengestellt.

Rauchen: Rauchen ist innerhalb der Tagesstruktur nicht gestattet. Außerhalb der Räumlichkeiten sind Bereiche für Raucher geschaffen (Terrasse). Die Raucher werden gebeten, die Aschenbecher mindestens 2x täglich zu entleeren (Brandgefahr!).

Tagesablauf: Vorgegebene bzw. vereinbarte Regelungen zum Tagesablauf, z.B. pünktlicher Besuch tagesstrukturierender, die Teilnahme an den wöchentlichen Versammlungen und unregelmäßig stattfindenden Veranstaltungen sind einzuhalten.

Urlaub: Um die Eingewöhnungszeit zu erleichtern, sollten neue Nutzerinnen und Nutzer die ersten vier Wochen nicht in Urlaub fahren.

Genußmittel: Der Konsum und Vertrieb von alkoholischen Getränken im Haus sowie jeder Art von Drogen ist grundsätzlich verboten. Der Genuss von alkoholischen Getränken jeder Art im unmittelbaren öffentlichen Umfeld (z.B. Kioske, Spielplätze, Straßenbänke etc.) ist wegen möglicher nachbarschaftlicher Störungen untersagt. Alkohol- und Drogenmissbrauch ist ein Kündigungsgrund!

Gewalt: Gewalt gegenüber anderen Nutzerinnen und Nutzern sowie Mitarbeiterinnen / Mitarbeitern führt zur sofortigen Kündigung des Platzes in der Tagesstruktur!

Um wiederkehrenden Störungen des Zusammenlebens aufgrund von Geld-, Tausch- oder im Internet getätigten Geschäften, sowie dem missbräuchlichen Gebrauch von Handys vorzubeugen, tritt die nachfolgende Regelung in Kraft. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass ein Zuwiderhandeln den Platz in der Tagesstruktur gefährdet!

Geschäfte: Jede Art von Geschäften zwischen Nutzerinnen und Nutzern sind in der Noah Wohnstätte verboten. Dabei ist es unerheblich, ob Sachen getauscht, oder im eigenen Namen oder für fremde Rechnung beschafft werden sollen. Nach ausdrücklicher Genehmigung durch die Einrichtungsleitung bzw. Leitung der Tagesstruktur sind in besonders gelagerten Einzelfällen ggfs. Ausnahmen möglich.

Internet: Die Nutzung eines privaten Internetzugangs für ausschließlich eigene Zwecke ist gestattet. Die Verantwortung für die Inhalte und den Umfang der Nutzung liegt bei den Nutzerinnen und Nutzern. Das Nutzen oder das Einstellen von menschenrechtsverletzenden oder gewaltverherrlichenden Seiten ist auch in der Noah Wohnstätte verboten!

Handys: Ein missbräuchlicher Gebrauch von Handys (Drohungen o.ä.) ist nicht gestattet und hat eine sofortige Einbehaltung des Handys zur Folge.

Wünsche und Vorschläge für Verbesserungen in der Tagesstruktureinheit werden gerne entgegengenommen, soweit sie das Wohl der Gemeinschaft und das Zusammentreffen von Nutzerinnen und Nutzern, sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Tagesstruktur der Wohnstätte NOAH fördern.

Durch Ihre Unterschrift dokumentieren Sie, dass Sie die Regeln zur Kenntnis genommen haben sowie evtl. Erstattungsansprüche befriedigen wollen.

Lippstadt, den _____

(Bewohner/-in)

Anlage 12

Infektionsschutzgesetz gem. §35

Einer der wesentlichen Leitgedanken des neuen Infektionsschutzgesetzes ist die Prävention durch die Eigenverantwortung, Information und Aufklärung. In diesem Sinne sind auch die Bestimmungen für Schulen und sonstige Gemeinschaftseinrichtungen neugefasst worden, die die früheren Vorschriften der §§ 44-48 Bundesseuchengesetz ablösen.

Eine wichtige Neuregelung im Sinne der Eigenverantwortung ist, dass die Besucher / BewohnerInnen der Einrichtungen bzw. ihre Sorgeberechtigten / Betreuer verpflichtet sind, der Gemeinschaftseinrichtung mitzuteilen, wenn sie selbst bzw. ihre zu Betreuenden an den im Gesetz genannten Erkrankungen erkrankt sind.

Schwere Infektionskrankheiten sind nach der Vorschrift: Diphtherie, Cholera, Typhus, Tuberkulose und Durchfall durch EHEC-Bakterien. Alle diese Krankheiten kommen bei uns in der Regel nur als Einzelfälle vor (außerdem nennt das Gesetz noch virusbedingte hämorrhagische Fieber, Pest und Kinderlähmung. Es ist aber höchst unwahrscheinlich, dass diese Krankheitserreger in Deutschland übertragen werden).

Infektionskrankheiten, die in Einzelfällen schwer und kompliziert verlaufen können, sind Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach, Windpocken, Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien, Meningokokken-Infektionen, Krätze, ansteckende Borkenflechte, Hepatitis A und bakterielle Ruhr.

Auch wenn bei Ihnen zu Hause jemand an einer schweren oder hochansteckenden Infektionskrankheit leidet, können weitere Mitglieder des Haushaltes diese Krankheitserreger schon aufgenommen haben und dann ausscheiden, ohne selbst erkrankt zu sein. Auch in diesem Fall sollten Sie uns informieren.

Um dieser Informationspflicht nachkommen zu können, ist bei jeder Neuaufnahme eine Belehrung durch die Leitung der Gemeinschaftseinrichtung durchzuführen.

Werden Tatsachen bekannt, die das Vorliegen einer der aufgeführten Tatbestände annehmen lassen, ist die Leitung der Gemeinschaftseinrichtung verpflichtet das zuständige Gesundheitsamt unverzüglich zu benachrichtigen und die krankheits- und personenbezogenen Angaben zu machen. Dies gilt auch beim Auftreten von zwei oder mehr gleichartigen, schwerwiegenden Erkrankungen, wenn als deren Ursache Krankheitserreger anzunehmen sind. Eine Benachrichtigungspflicht besteht nicht, wenn der Leitung ein Nachweis darüber vorliegt, dass die Meldung des Sachverhaltes durch eine andere Person bereits erfolgt ist.

In diesem Zusammenhang sollten Sie wissen, dass Infektionskrankheiten in der Regel nichts mit mangelnder Sauberkeit oder Unvorsichtigkeit zu tun haben. Deshalb bitten wir Sie stets um Offenheit und vertrauensvolle Zusammenarbeit.

Bei weiteren Fragen stehen sicherlich Ihr Hausarzt oder das Gesundheitsamt als Ansprechpartner zur Verfügung. Auch wir helfen Ihnen gerne weiter.

Anlage 12

Erklärung nach § 35 Infektionsschutzgesetz

Frau / Herr _____

Geb. am: _____

Straße / Hausnummer: _____

Postleitzahl / Wohnort: _____

Ich erkläre hiermit, dass ich gemäß § 35 Infektionsschutzgesetz mündlich und schriftlich über die gesundheitlichen Anforderungen und Mitwirkungspflichten aufgeklärt wurde.

Lippstadt, den _____

(Unterschrift)